



Kindertageseinrichtung

Bahnhofstraße

Weilheim an der Teck

Kinderschutzkonzept

Kita Bahnhofstraße

Kindertagesstätte Bahnhofstraße
Bahnhofstraße 50
73235 Weilheim an der Teck

Leitung: Frau Schmelz
07023/7492855
kiga-bahnhofstrasse@weilheim-teck.de

Träger:

Stadtverwaltung Weilheim an der Teck
Marktplatz 6
73235 Weilheim an der Teck

Ansprechpartner: Frau Schmid
07023/106130
u.schmid@weilheim-teck.de

Vorwort

Kinderschutz kann in zwei Aspekte unterteilt werden. Als ersten Aspekt das Schützen von Kindern vor Gefahr und Ausbeutung und als zweiten Aspekt die Förderung des Kindes.

Das pädagogische Team der Kita Bahnhofstraße hat sich auf den Weg gemacht, gemeinsam ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln. Das Thema Kinderschutz und Kinderrechte muss alltäglich gelebt werden und ist eine wichtige Aufgabe im elementarpädagogischen Bereich. Das Team hat sich fachlich mit dem Thema Kindeswohl, Kinderschutz und Kinderrechte auseinandergesetzt um ein umfassendes Kinderschutzkonzept zu entwickeln, das als Orientierung für Eltern, pädagogische Fachkräfte und interessierte Dritte dienen soll.

Im vorliegenden Konzept werden die Kinderrechte ausformuliert, auf verschiedene Arten der Kindeswohlgefährdung hingewiesen, die Kinderschutzampel des Kita Teams dokumentiert, ein Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen vorgestellt und Kontakte aufgeführt die bei einer umfassenden Gefährdungseinschätzung Beratung anbieten.

Zweck des Kinderschutzkonzepts ist es die pädagogische Arbeit transparent und qualitativ weiterzuentwickeln. Das vorliegende Konzept ist kein starres Konzept, sondern wird durch regelmäßige Evaluation erweitert um dem fachlichen Diskurs gerecht zu werden.

Das Team der Kita Bahnhofstraße ist sehr stolz auf das vorliegende Kinderschutzkonzept, da es ein hilfreiches Instrument ist um das Wohl der Kinder zu sichern.

Bei jeglichen Fragen oder Anmerkungen fühlen Sie sich bitte eingeladen mit dem Team oder mit der Leitung Kontakt aufzunehmen und diese mit uns zu teilen.

Das Team der Kita Bahnhofstraße

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2. Ziel und Inhalt des Konzepts	5
1.3. Verhaltenskodex	6
2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	7
2.1. Definition Wohl des Kindes.....	7
2.2. Formen von Kindeswohlgefährdung	7
3. Partizipation	8
3.1. Präventiver Kinderschutz.....	8
3.2. Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern in der Kita Bahnhofstraße.....	9
4. Schutzampel	10
4.1. Kinderschutzampel für die Fachkraft – Kind Interaktion.....	10
4.2. Kinderschutzampel für die Kind – Kind Interaktion	13
5. Handlungsleitfaden.....	13
6. Kontakte.....	15
7. Literatur.....	15
Anhang 1.....	16

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz, das Bundeskinderschutzgesetz und die §8a, §8b, §45 und §47 des SGB VIII bilden die rechtliche Grundlage des Kinderschutzkonzepts der Kita Bahnhofstraße.

Die *UN-Kinderrechtskonvention* legt fest das Kinder Träger eigener Rechte sind. Durch die UN-Kinderrechtskonvention wird festgehalten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer Eltern oder ihres Vormunds und dessen Ansichten oder Tätigkeiten diskriminiert werden dürfen. Außerdem wird beschrieben, dass das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden muss, dies gilt auch für Gesetzgebungen oder Verwaltungsangelegenheiten. Zudem wird festgehalten, dass jedes Kind ein Recht auf Leben und Entwicklung hat, dieser Aufgabe haben die Vertragsstaaten nachzukommen. Für eine positive Entwicklung spielt der Kindeswille eine wichtige Rolle. In Artikel 12 wird daher festgehalten, dass jedes Kind ein Recht auf seine eigene Meinung hat und diese entsprechend der Reife des Kindes berücksichtigt werden muss. Durch Artikel 19 wird festgelegt, dass Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben. Die Vertragsstaaten sind daher dazu verpflichtet durch Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Soziale- und Bildungsmaßnahmen das Kind vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, sexuellen Missbrauchs oder Ausbeutung zu schützen.

Durch das *Grundgesetz* ist die Würde des Menschen unantastbar darunter fallen auch Kinder. Explizite Kinderrechte sind nicht im Grundgesetz aufgeführt. Allerdings werden die Rechte und Pflichten der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten formuliert. Eltern haben die Pflicht und das Recht ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Wenn durch die Eltern die Würde des Kindes oder dessen Entwicklung gefährdet wird obliegt dem Staat die Verantwortung das Kind zu schützen.

Das *Bundeskinderschutzgesetz* setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz des Kindeswohls sowie die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder. Hierfür soll aktiver Kinderschutz sowohl vorbeugende wie auch intervenierende Maßnahmen umfassen. Das Bundeskinderschutzgesetz ist sehr umfangreich. Es beschäftigt sich z.B. mit der gesetzlichen Verankerung „früher Hilfen“, dem Aufbau von lokalen Kooperationsnetzwerken, dem verpflichtenden Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter/innen im sozialen Berufsfeld und der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Im *Sozialgesetzbuch VIII* wird durch §8a der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung formuliert. Das Jugendamt hat bei gewichtigen Anhaltspunkten tätig zu werden, wenn das Wohl des Kindes in Gefahr ist. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos werden mehrere Fachkräfte einbezogen, außerdem sollen die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden in die Gefährdungseinschätzung solange dies nicht das Kind gefährdet. Andere Stellen

(Polizei, Gesundheitshilfe usw.) werden entweder von den Erziehungsberechtigten eingeschaltet oder wenn diese nicht tätig werden vom Jugendamt selbst. Je nach Alter und Reife des Kindes ist dieses in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen. Um einen umfassenden Ablauf zu garantieren ist der zuständige Träger zu informieren, wenn es gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung gibt. In §8b SGB VIII wird beschrieben, dass pädagogische Fachkräfte im Falle einer Kindeswohlgefährdung einen Beratungsanspruch haben und sich an eine insoweit erfahrene Fachkraft wenden können. Durch den §45 ist festgehalten durch welche Punkte eine Kita die Erlaubnis für deren Betrieb erhält. Die aufgeführten Punkte müssen erfüllt werden ansonsten kann es zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis kommen. Durch §47 ist die Meldepflicht beschrieben, diese gilt für Träger von Kitas gegenüber der zuständigen Behörde. Die Meldepflicht gilt für die Inbetriebnahme einer Einrichtung und ihrer Rahmenbedingungen, der Schließung einer Einrichtung und Entwicklungen die das Wohl der Kinder beeinflussen könnten.

Die rechtlichen Grundlagen für die vorliegende Konzeption sind den pädagogischen Fachkräften bewusst und werden dahingehend eingehalten und vertreten. Die Kita Bahnhofstraße ist sich ihrer Funktion als staatliches Wächteramt bewusst und kommt diesem nach bestem Gewissen nach.

1.2. Ziel und Inhalt des Konzepts

Das Kinderschutzkonzept der Kita Bahnhofstraße soll zur Weiterentwicklung der Qualität in der Elementarpädagogik beitragen und eine Orientierung für pädagogische Fachkräfte, Eltern und andere Interessenten sein. Im Sinne der Transparenz soll dieses Konzept festhalten wie in der Kita Bahnhofstraße die Rechte der Kinder geschützt werden sowie das Wohl des Kindes. Zudem sollen Handlungsleitlinien und eine Schutzampel Vorgehensweisen und das pädagogische Verhalten standardisieren.

Zu Beginn wird sich das vorliegende Konzept mit dem Kindeswohl und dessen Gefährdung auseinandersetzen. Hierbei wird auf die verschiedenen Arten der Kindeswohlgefährdung eingegangen. Darauf folgend wird die Teilhabe der Kinder und die Umsetzung von Partizipation in der Kita beschrieben. Um Transparenz für unser alltägliches Handeln zu schaffen wird sich ein Kapitel mit dem Stärken von Kinderrechten in der Kita befassen. Hierauf folgen der Verhaltenskodex und die entwickelte Kinderschutzampel, die sich mit der Ebene von Fachkräften zum Kind und mit der Ebene von Kindern untereinander beschäftigt. Ein weiteres wichtiges Kapitel stellen die Handlungsleitfäden dar, welche beschreiben in welcher Situation die pädagogischen Fachkräfte wie handeln. Zum Ende des Konzepts folgen noch eine Kontaktliste und ein Literaturverzeichnis. Im Anhang finden Sie die Selbstverpflichtungserklärung, die alle pädagogischen Fachkräfte zu Beginn ihrer Arbeitszeit in der Kita Bahnhofstraße unterzeichnen.

Abschließend ist zu betonen, dass dieses Kinderschutzkonzept kontinuierlich weiterentwickelt werden soll. Im Sinne der Qualitätsentwicklung ist eine regelmäßige Reflexion der Inhalte und ein aktiver Austausch im Team unabdingbar. Daher werden

in den Teamsitzungen zeitliche Räume für das Thema Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte eingerichtet.

1.3. Verhaltenskodex

Das Ziel dieses Konzepts ist es Kinder und pädagogische Fachkräfte besser schützen zu können und die Arbeit sicher und transparent zu vermitteln. Dieser Verhaltenskodex gilt als Ergänzung zum vorliegenden sexualpädagogischen Konzept und dessen Inhalt.

Das pädagogische Team der Kita Bahnhofstraße bezieht Position:

- Die Kita bietet eine gewaltfreie Umgebung. Gegenüber physischer und psychischer Gewalt herrscht eine Null-Toleranz Haltung in der Kita Bahnhofstraße.
- Die Rechte der Kinder werden respektiert und wir handeln nach dem Gleichheitsgrundsatz, daher werden Kinder nicht bevorzugt oder diskriminiert.
- Die Kinder werden als eigenständige Persönlichkeiten behandelt und können selbst entscheiden wie viel sie von sich selbst, ihren Gedanken oder Meinungen mitteilen.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhalten sich dementsprechend. Dies schließt einen respektvollen Umgang im Team mit ein und eine offene Feedback Kultur.
- Die pädagogischen Fachkräfte wahren und schützen die Grenzen der Kinder gegenüber anderen Kindern und pädagogischen Fachkräften.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrem Schutzauftrag bewusst und wenden sich bei Verdachtsmomenten an ihre direkte Kollegin und die Kita-Leitung, um den Prozess weiter zu verfolgen. Nehmen Fachkräfte eine auffällige Situation wahr, wird umgehend das interne Gruppenteam informiert und über die Situation und die Gefährdungslage beraten. Wenn das verdächtige Verhalten von den anderen Fachkräften ähnlich wahrgenommen wird, folgt eine Benachrichtigung an die Leitung. Diese informiert den Träger, leitet eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ein und meldet den Fall ggf. dem sozialen Dienst. Vor der Meldung an den Sozialen Dienst werden die Eltern informiert und in einem Gespräch mit der Bezugserzieherin und der Leitung zu dem Verhalten des Kindes befragt. Die Eltern werden durch die Leitung informiert, dass eine Meldung an den sozialen Dienst gemacht wird. Bei einem Verdacht gegenüber einer Fachkraft, wird das Verhalten der Fachkraft durch die Leitung eingeschätzt und der Träger informiert. Bei einem Personalgespräch, in dem das Verhalten einer Fachkraft besprochen werden soll, sollte ein Mitglied des Personalrats anwesend sein.
- Das Wohl des Kindes steht an oberster Stelle daher ist ein Einbeziehen von Erziehungsberechtigten abzuwägen je nach potentieller Gefährdung des Kindes.

- Kinder und ihre Ängste werden von den pädagogischen Fachkräften ernst genommen.
- Kinderrechte werden präventiv regelmäßig in den jeweiligen Gruppen altersentsprechend kommuniziert und zum Thema gemacht.
- Jedes Kind wird von den pädagogischen Fachkräften so angenommen wie es ist. Die Kinder müssen nicht erst besondere Leistungen erbringen, Fähigkeiten haben oder Entwicklungen durchlaufen.

Weitergehend wird auf das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte im Anhang 1 eingegangen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird von jeder pädagogischen Fachkraft gelesen und Unterschrieben.

2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

2.1. Definition Wohl des Kindes

Laut §1627 BGB haben die Eltern die Pflicht die elterliche Sorge zum Wohle des Kindes auszuüben. Das Wohl des Kindes besteht aus den grundlegenden unverzichtbaren Lebensbedürfnissen des Kindes und dessen Erfüllung. Darunter fällt die Versorgung des Kindes mit Essen, Kleidung und Wohnraum wie auch die emotionale Fürsorge. Zum Wohl des Kindes gehört auch die erzieherische und geistige Anregung dazu.

Um das Wohl des Kindes sicherzustellen, müssen außer dessen Grundbedürfnisse auch dessen Grundrechte beachtet werden. Werden die Rechte des Kindes nicht respektiert ist das Kindeswohl in Gefahr. Die Grundlagen zu Kinderrechten wurden in einem vorherigen Kapitel aufgeführt und benannt, diese gilt es einzuhalten und zu beachten.

Kommen die Erziehungsberechtigten den oben genannten Aufgaben nicht nach, spricht man von einer Kindeswohlgefährdung.

2.2. Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Gefährdung des Kindeswohls kann auf verschiedene Arten erfolgen. Im folgenden Kapitel werden die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung aufgezeigt und beschrieben. Dabei kommen diese meist nicht einzeln vor, sondern treten kombiniert auf und verstärken sich dadurch auf negative Weise.

Körperliche Misshandlung

Die Form der körperlichen Misshandlung umfasst alle Handlungen die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Zu erkennen ist diese Art der Kindeswohlgefährdung durch sichtbare Spuren am Kind (z.B. Blutergüsse, Prellungen, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen oder auch innere Verletzungen).

Vernachlässigung

Eine weitere Form der Kindeswohlgefährdung stellt die Vernachlässigung dar. Hierbei kommt es zu einer andauernden Unterlassung der elterlichen Sorge. Dabei wird die seelische und körperliche Versorgung des Kindes nicht sichergestellt. Dies

kann beabsichtigt aber auch unbeabsichtigt geschehen und umfasst die mangelnde Befriedigung der Grundbedürfnisse des Kindes sowie die allgemeine Anregung, Förderung, Beaufsichtigung, emotionale Zuwendung und Gesundheitsförderung.

Seelische Misshandlung

Die seelische Misshandlung ist die häufigste Form der Kindesmisshandlung. Hierbei wird das Bestreben eines Kindes nach emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnissen nicht befriedigt oder findet in einer unzureichenden Form statt. Dadurch wird die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des Kindes beeinträchtigt und geschädigt. Die seelische Misshandlung ist nicht immer leicht zu erkennen. Manche Kinder äußern ihre Betroffenheit durch extreme Verhaltensweisen andere fallen kaum auf.

Auch bei körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung geht eine Betroffenheit der Seele mit einher. Seelische Verletzungen können oft übersehen werden und beschäftigen die Betroffenen oft ein Leben lang.

Sexueller Missbrauch

Als weitere Gefährdung des Kindeswohls wird der sexuelle Missbrauch aufgeführt. Bei sexuellem Missbrauch kommt es zur sexuellen Nötigung von Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr, Vergewaltigung oder sexueller Ausbeutung. Bei sexuellem Missbrauch nutzen die Täter ihre Autoritäts- oder Machtposition und ignorieren die Grenzen des Kindes. Sexueller Missbrauch kann erkannt werden durch Spuren am Kind, durch Nachspielen der Situationen mit anderen Kindern oder durch übergriffiges Verhalten des betroffenen Kindes.

Bei sexuellem Missbrauch ist auch die Seele des Kindes betroffen. Sexueller Missbrauch kann zu posttraumatischen Belastungsstörungen, Depressionen oder multiplen Persönlichkeitsstörungen führen.

Kindeswohlgefährdung durch Beeinträchtigung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind gesetzlich dazu verpflichtet das Wohl des Kindes zu sichern. Allerdings können Erziehungsberechtigte durch Beeinträchtigungen, Sucht, Trennungen, Gewalt zwischen den Eltern oder psychische Erkrankungen ihrer elterlichen Sorge nicht mehr nachkommen. Suchtabhängige Erziehungsberechtigte können den Bedürfnissen ihres Kindes nicht nachkommen, bei einer hochkonflikthaften Trennung der Eltern, bei Eltern mit einer psychischen Erkrankung, bei Gewalt in der Partnerschaft oder bei Eltern mit einer Beeinträchtigung kann es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen. Durch die Probleme der Eltern kann die Gefährdung des Kindes beschleunigt werden und ist niedrigrschwelliger.

3. Partizipation

3.1. Präventiver Kinderschutz

Kinder sind Träger eigener Rechte. Diese gilt es offen zu kommunizieren und den Kindern zu vermitteln, dass sie ein Anrecht auf Unversehrtheit, Zuwendung, Bildung, Förderung und eine gewaltfreie Erziehung haben.

Präventiver Kinderschutz beschäftigt sich vor allem mit der Aufklärung und Stärkung der Kinder. Durch Partizipation und Beteiligung der Kinder erfahren diese sich als selbstwirksam und verstehen, dass ihre Meinung wichtig ist und gehört wird. Kinderbeteiligung bedeutet daher Mit- und Selbstbestimmung. Durch Beteiligung aller Kinder lernen die Kinder die Meinungen von anderen zu respektieren und sich mit diesen zu arrangieren. Zur Stärkung der Demokratie ist es sehr wichtig in der Kita den geschützten Rahmen für die Einübung von demokratischen Kompetenzen zu nutzen.

Durch die freie Meinungsäußerung lernt ein Kind für sich selbst und seine Interessen einzustehen. Diese Kompetenz ist sehr wichtig in der Kinderschutzdebatte da starke Kinder „Nein“ sagen können. Kinder können so ihre eigenen Grenzen verteidigen und bei einer Grenzüberschreitung Hilfe holen.

Zusätzlich gehört zur Beteiligung der Kinder auch ein geeignetes Beschwerdeverfahren. Die Kinder haben die Möglichkeit in der Kita Bahnhofstraße Beschwerden zu äußern, Bestehendes in Frage zu stellen und Ideen einzubringen. Dies geschieht im täglichen Morgenkreis und in regelmäßigen Kinderkonferenzen. Außerdem haben die pädagogischen Fachkräfte eine offene Haltung und nehmen alltägliche Beschwerden der Kinder, die im persönlichen Gespräch von den Kindern geäußert werden, ernst. Beschwerden oder Anliegen der Kinder werden in den Teamsitzungen der pädagogischen Fachkräfte besprochen. Nonverbale Beschwerden von Kindern, die sich verbal noch nicht ausdrücken können oder wollen, werden von den pädagogischen Fachkräften sensibel wahrgenommen und berücksichtigt. Ein Kind kann durch Gestik, Mimik, Körpersprache oder Laute seine Meinung schon sehr früh kundtun. Dahingehend sind die pädagogischen Fachkräfte aufmerksam und „hören mit den Augen“, was die Kinder ihnen mitteilen möchten. Das Beschwerdeverfahren wird in der Konzeption der Kita Bahnhofstraße ausführlich dokumentiert.

Unter den Begriff des präventiven Kinderschutzes fällt zudem noch die pädagogische Arbeit zum Thema Kinderschutz. Bilderbücher, Projekte und Gesprächsrunden, die sich mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen, bereiten die Kinder auf eine mögliche Situation vor, in der sie sich selbst schützen müssen. Auch die Erziehungspartnerschaft ist ein wichtiger Punkt im präventiven Kinderschutz. Durch Aufklärung, Information und Offenheit können die Eltern sich den pädagogischen Fachkräften anvertrauen oder wissen an welchen Stellen sie Hilfe erhalten können. Die Information der Eltern über die Rechte ihrer Kinder sollte dabei der Einstieg sein.

3.2. Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern in der Kita Bahnhofstraße

Durch den Grundsatz Partizipation können Kinder aktiv in der Kita Teilhaben und bei Entscheidungen die sie betreffen mitbestimmen.

Alltägliche Mitbestimmungsmöglichkeiten

Im Morgenkreis können die Kinder jeden Tag ihre Anliegen, Ideen, Wünsche und Beschwerden äußern. Diese werden direkt im Kreis besprochen und falls dies nicht

möglich ist dokumentiert und in einer Kinderkonferenz oder im einzelnen Gespräch mit dem Kind oder den betreffenden Kindern diskutiert. Im Alltäglichen können die Kinder auch entscheiden zu welchen pädagogischen Fachkräften sie Kontakt aufbauen, von wem sie gewickelt werden möchten, mit wem sie sprechen möchten oder wer ihnen beim Anziehen helfen soll. Die Kinder können außerdem ihre Spielpartner selbst wählen, Kontakt mit ihren Freunden pflegen und ihren Interessen folgen. Durch Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip werden in der Gruppe regelmäßig Entscheidungen getroffen. Beim Tischdecken und Abräumen helfen die Kinder aktiv in unserer Kita mit und tragen die Verantwortung über ihr eigenes Geschirr und die Aufgabe den Tisch zu decken. Außerdem können Kinder in die Gestaltung des Raums miteinbezogen werden und dessen Ausstattung. Die Kinder können selbst Entscheiden ob sie schlafen möchten oder nicht. Schon im Krippenalter können Kinder ihre Bedürfnisse diesbezüglich äußern. Falls ein Kind nicht schlafen möchte wird eine Ruhephase eingehalten um den Kindern auch ohne schlafen eine Phase der Ruhe und des Entspannens im Alltag zu ermöglichen.

Kinderkonferenzen

Die Kinderkonferenzen werden in der Kita Bahnhofstraße regelmäßig abgehalten und sind themen- bzw. projektbezogen oder frei als Gesprächsrunde geplant. In projektbezogenen Kinderkonferenzen können die Kinder entscheiden zu welchem Thema sie mehr erfahren wollen, auf welche Weise sie sich Wissen aneignen möchten oder welchen Schwerpunkt das Projekt erhalten soll. Bei freien Kinderkonferenzen geht es darum den Kindern Raum zu geben ihre Ideen, Anliegen oder Sorgen kundzutun. Es kann um die Überarbeitung von Regeln gehen oder eine Funktionsecke betreffen. Die pädagogische Fachkraft dokumentiert den Ablauf der Kinderkonferenz und übernimmt die Gesprächsführung. Abstimmungen können geheim oder offen stattfinden. Bei einer geheimen Wahl gibt es im Nebenraum verschiedene Schalen oder Bilder die für die verschiedenen Wahlmöglichkeiten stehen und die Kinder können mit „Muggelsteinen“ abstimmen. Bei einer offenen Wahl wird mit Handzeichen oder Aufstehen gewählt.

4. Schutzampel

4.1. Kinderschutzampel für die Fachkraft – Kind Interaktion

Dieses Verhalten ist erlaubt	Dieses Verhalten ist päd. Kritisch zu betrachten, kann Situationsbedingt allerdings erforderlich sein	Dieses Verhalten ist nicht erlaubt
Die Haltung der pädagogischen Fachkraft ist tolerant, aufmerksam,	Die pädagogische Fachkraft bleibt authentisch und kann den	Die pädagogische Fachkraft darf privaten Stress oder schlechte

spontan und offen.	Kindern erklären wenn sie einen schlechten Tag hat	Stimmung nicht an den Kindern auslassen
Kinder werden ernst genommen		Sich über Kinder, ihre Ideen, Fantasien, Sorgen lustig machen
Die pädagogischen Fachkräfte gehen auf Augenhöhe zu den Kindern		Kinder werden von oben herab behandelt
Die pädagogischen Fachkräfte verwenden eine kindgerechte Sprache	Laut werden um schlimmeres zu vermeiden	Verwendung von Ausdrücken und Ironie
Kompromisse werden zugelassen	Grundbedürfnisse werden von der Fachkraft eingeschätzt und versucht das Kind dahingehend zu motivieren	Die Fachkräfte stellen ihre Meinung über die der Kinder
Die Kinder können auf den Schoß der pädagogischen Fachkraft sitzen wenn die Kinder das Bedürfnis danach haben.	Die pädagogische Fachkraft kann sich Anbieten zum Trösten, fordert dies allerdings nicht ein.	Pädagogische Fachkraft respektiert die Grenzen der Kinder nicht und drängt Nähe auf.
Die pädagogischen Fachkräfte gehen mit den ihnen anvertrauten Kindern liebevoll um	Das Kind festhalten, um andere oder es selbst zu schützen Um das Kindeswohl und die Gesundheit zu schützen ein Kind wickeln das nicht gewickelt werden möchte.	Körperliche Misshandlung Bspw. Treten, Schlagen, Zwicken... Sexuelle Misshandlung Bspw. Küssen, Kinder im Intimbereich anfassen... Seelische Misshandlung Bspw. Einsperren, Beschimpfen... Vernachlässigung Bspw. Windeln nicht wechseln, nicht beim Essen helfen...
Pädagogisch Zielgerichtet einflussnehmen Beispielsweise: zum Mittagessen motivieren	Kinder zu einer Aufgabe bitten Bspw. „einmal Ausprobieren“	Zum Essen, Schlafen, Spielen zwingen
Aufsichtspflicht wahrnehmen	Kinder denen es zuzutrauen ist in Rufweite im Nebenzimmer spielen	Kinder unbeaufsichtigt lassen oder vergessen

	lassen	
Datenschutz einhalten		Fotos mit Privaten Geräten machen
Die Gruppe über das Kind stellen		Strafmaßnahmen für die Gruppe wegen dem Verhalten eines Kindes
Sauberkeitserziehung in der Kita begleiten	Kinder regelmäßig auf die Toilette schicken	Kinder zwingen aufs Klo zu gehen
Partizipation, Kinder an Entscheidungen die sie betreffen beteiligen	Eine Vorauswahl treffen bei bestimmten Themen	Die Meinungen der Kinder ignorieren und keine demokratischen Werte vermitteln
Professionelle Haltung	In bestimmten Situationen relevantes aus dem eigenen Leben mit den Kindern teilen	Ausfällig werden, privates und berufliches nicht trennen
Selbstständigkeit der Kinder fördern und Hilfsbereitschaft untereinander	Zwischen Kindern Hilfsbereitschaft untersagen wenn es zur Überfürsorge kommt (Bemutterung, Entmündigung)	Kinder klein halten und keinen Raum zum Ausprobieren bzw. Lernen geben
Kinder schützen und Verdacht äußern		Unterlassen von Hilfe, Täterschutz
Privatsphäre der Kinder achten		Kinder von Fremden Aushilfen wickeln lassen
Alle Kinder gleich Behandeln	Ein Kind und seine besonderen Fähigkeiten hervorheben wenn es zu einem Thema oder einer Aufgabe passt	Bevorzugung
Austausch über die Kinder findet in den VZ Zeiten statt	Kurze Informationen können ohne Namen Nennung im Gruppengeschehen der Kollegin erklärt werden	Vor dem Kind nicht über dieses Sprechen in Bezug auf Entwicklung, Familiäresitutaion usw.
Verschiedene Konfliktlösungsstrategien anwenden bspw. Gemeinsames Spiel, etwas für das andere Kind malen	Dem Kind durch Separierung von der Gruppe die Möglichkeit geben sich selbst zu regulieren	Kinder zwingen sich zu entschuldigen

4.2. Kinderschutzampel für die Kind – Kind Interaktion

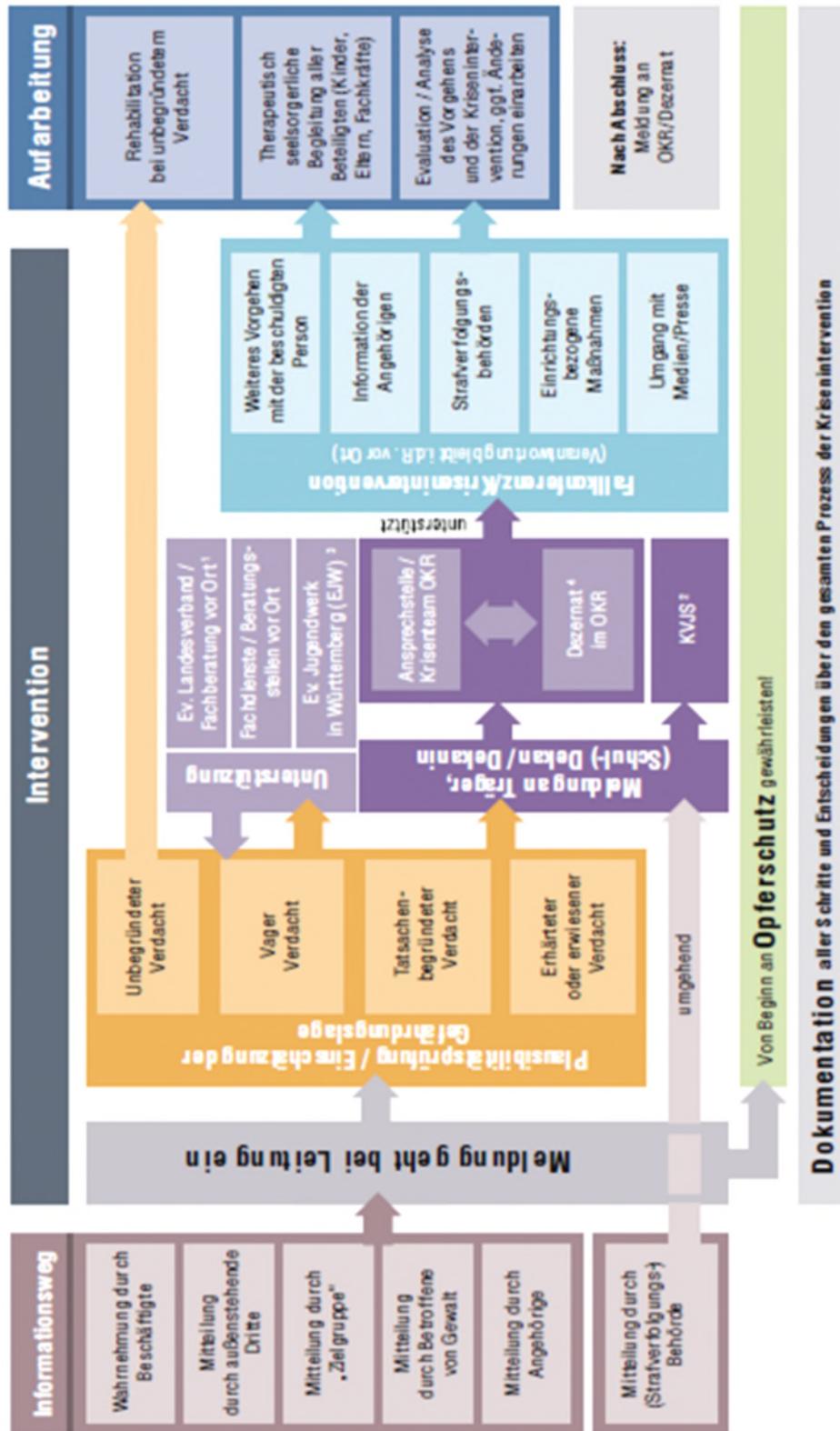
Das Team der Kita Bahnhofstraße hat beschlossen die Kinderschutzampel mit zwei Farben einzuführen. Grün und Rot. In Form von Kinderkonferenzen soll mit den Kindern besprochen werden welches Verhalten die Kinder untereinander gut finden und welches Verhalten nicht in Ordnung ist. Dies soll durch die Methoden Rollenspiel und Bilderbücher vertieft werden. Um den Prozess gemeinsam mit den Kindern festzuhalten wird ein „Ampelplakat“ gestaltet. Die Kinder werden beim Nachspielen der Situationen fotografiert und die Fotos werden dem grünen und roten Teil des Plakats zugeordnet.

Die Kinderschutzampel wird regelmäßig in den Morgenkreisen oder in den Kinderkonferenzen reflektiert und mit den Kindern besprochen. Dabei gehen die pädagogischen Fachkräfte auch auf die Rechte der Kinder ein und vermitteln diese. Die Kinderschutzampel wird nicht als fertiges Produkt betrachtet, sondern soll gemeinsam mit den Kindern immer weiterentwickelt werden.

5. Handlungsleitfaden

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es wichtig klar Handlungsschritte vorliegen zu haben um schnell und sicher handeln zu können. Die Kita Bahnhofstraße orientiert sich an dem Interventionsplan der evangelischen Landeskirche von Württemberg. Dieser Interventionsplan kann allerdings nicht eins zu eins übernommen werden. Es ist wichtig zu erwähnen das zwischen jedem Schritt auch die Möglichkeit eines „Exits“ besteht. Dies bedeutet das es durch Gespräche oder neue Einschätzungen dazu gekommen ist nicht mehr von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Außerdem muss differenziert werden das wir von einem „nicht bestätigten Verdacht“ sprechen und nicht von einem „unbegründetem Verdacht“ da im Falle einer Einschätzung immer Gründe vorliegen um sich mit dem Interventionsplan und dem vorgehen zu beschäftigen.

Interventionsplan



¹ Stüt für Kindertageseinrichtung
² Für betriebsunabhängige Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignis oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geortet“ sind das Wort der Kinder zu berücksichtigen. (vgl. § 47 (2) SGB VIII)
³ Stüt für Beratungsstelle Jugendarbeit
⁴ Je nach Arbeitsfeld/Ort ist ein entsprechendes Dezernat

6. Kontakte

Deutscher Kinderschutzbund e.V.	0711352955	Anruf bei Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch
Psychologische Beratungsstelle Esslingen	0711390242671	Bei Erziehungsfragen, Entwicklungsverzögerungen, Herausforderndes Verhalten, Krisen und Konflikten, traumatische Erlebnisse
Psychologische Beratungsstelle Nürtingen	0711390242828	(>Dieselben Themen wie bei der Beratungsstelle in Esslingen, siehe oben)
Psychologische Beratungsstelle Kreisdiakonieverband	0711342157100	Jugendberatung, Familienberatung, Paarberatung, Erziehungsberatung, Trenn- und Scheidungsberatung und Lebensberatung
Psychologische Beratungsstelle Stiftung Tragwerk Kirchheim	07021 485590	Erziehungshilfe, Familienberatung, Lebensfragen und Krisen, Entwicklungsprobleme
Jugendamt Esslingen insoweit Erfahrene Fachkraft	Heike Rau 0711 390242922	Beratung für pädagogische Fachkräfte in Verdachtsfällen.
Kreisjugendring Esslingen	07127960827	Kindeswohl, Kompetenzförderung, Inklusion, Kinder- und Jugendarbeit

7. Literatur

- Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. 2014. *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtung*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
- Evangelische Landeskirche in Württemberg. 2019. *Handlungsleitfaden Interventionsplan*. Evangelisches Medienhaus.
- Lachnit, Petra. 2020. *Erzieher und Kinder stark machen*. Bonn: Verlag Pro KiTa.
- Maywald, Jörg. 2013. *Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
- Maywald, Jörg. 2013. *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.
- Maywald, Jörg. 2016. *Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

Anhang 1

Kita Bahnhofstraße, Bahnhofstraße 50, 73235 Weilheim



Selbstverpflichtungserklärung

Als pädagogische Fachkraft in der Kita Bahnhofstraße bin ich dazu verpflichtet Kinder unabhängig ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft vor psychischer und physischer Gewalt zu schützen.

Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine sichere Kita, daher setze ich mich für deren Schutz ein und werde keine Form von Gewalt, Übergriffen oder Grenzverletzungen vornehmen oder wissentlich zulassen:

- Verbale Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Seelische Gewalt
- Machtmissbrauch

Wenn ich ein Verhalten wahrnehme das den oben genannten Punkten entspricht teile ich dies unverzüglich der Leitung mit. Durch das Kinderschutzkonzept und das sexualpädagogische Konzept der Kita Bahnhofstraße ist festgehalten welche Handlungsschritte auf die Information der Leitung folgen und mir ist bewusst das ich in solchen Fällen einen Anspruch auf Beratung habe.

Ich nehme jedes Kind Individuell wahr und fördere dessen Entwicklung nach bestem Gewissen. Ich achte das Schamgefühl der mir anvertrauten Kinder. Mein Handeln ist transparent und orientiert sich am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung von Baden-Württemberg.

Ich nehme zur Kenntnis das die oben genannten Punkte zur Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte in unserer Kita unabdingbar sind.

Ort, Datum

Unterschrift